

**Satzung des Landkreises Leipzig
über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund des § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), der §§ 2 und 9 – 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) sowie § 27 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Leipzig hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 07.10.2015 folgende Satzung über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Leipzig (nachfolgend Landkreis) erhebt für die Benutzung und zur Deckung der Kosten seines Aufwandes bei der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung setzen sich aus einer Festgebühr, einer Behälternutzungsgebühr (für Behälter ohne und mit Schloss), einer Behältertauschgebühr und einer Behälterentleerungsgebühr zusammen. Überdies werden Gebühren in Gestalt einer Transportgebühr für Sperrmüll (lose), Transportgebühr für Sperrmüll (Container), einer Mehrmengengebühr Sperrmüll und einer Anliefergebühr für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten geltend gemacht. Des Weiteren wird eine Gebühr für die Entsorgung von Gartenabfällen, eine Nachentleerungsgebühr und eine Gebühr für Restabfallsäcke erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner i. S. dieser Satzung sind die Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt wird. Für die Abgeltung von Leistungen auf Antrag, Transportgebühr für Sperrmüll (Container), Transportgebühr für Sperrmüll (lose), Entsorgung von Gartenabfällen mittels Container sowie Behältertausch- und Nachentleerungsgebühr ist zudem der Antragsteller Gebührensschuldner.
- (2) Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Restmüll über Restabfallsäcke ist deren Erwerb. Schuldner der Mehrmengengebühr und der Anliefergebühr für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist derjenige, der die damit abgegoltene Menge an Sperrmüll überlässt. Gebührensschuldner der Mehrmengengebühr Sperrmüll, wenn deren Abholung beantragt wurde, der Antragsteller.
- (3) Wird ein Gebührentatbestand von mehreren Gebührenschuldnern verwirklicht, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals spätestens jedoch am ersten Kalendertag des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats, in jedem Fall jedoch mit der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung für das laufende Jahr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges entfallen und der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige beim Landkreis schriftlich die Beendigung seiner Überlassungspflicht nach § 6 der Abfallwirtschaftssatzung bekannt gibt. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. Der Aufwand bei fehlender Abmeldung ist vom Gebührenschuldner zu tragen.
- (3) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen insbesondere nach § 14, § 24 Abs. 5 und § 25 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung bei der Bemessungsgrundlage für die Fest- oder Behälternutzungsgebühr bzw. (z. B. wegen Änderung der Behältergröße) der Behälterleerungsgebühr ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab Beginn des der Änderung folgenden Monats. Änderungen werden nur berücksichtigt, wenn diese bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres dem Landkreis mitgeteilt werden.

§ 4

Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung für private Haushalte ist:
 - die Zahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen, wobei als Haushalt jede Personengruppe gilt, die nicht nur vorübergehend in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt (haushaltbezogene Veranlagung),
 - demgemäß auch jede alleinstehende Person mit einem Haushalt.Für die Gebührenerhebung werden grundsätzlich die Daten der Anmeldung mit Haupt- und Nebenwohnung des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes herangezogen.
- (2) Hat ein Gebührenschuldner nach Abs. 1 im Landkreis mehrere Wohnungen oder Aufenthaltsorte, so wird er zur Festgebühr nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nur für den Ort seiner Hauptwohnung veranlagt.
- (3) Die Festgebühr nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung für Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige, Pächter, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u. ä. wird je Anschluss einer Anfallstelle an die öffentliche Abfallentsorgung im Satzungsgebiet erhoben.
- (4) Bei gemischt genutzten Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, wird sowohl eine Festgebühr nach § 6 Abs. 2 als auch eine Festgebühr nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.
- (5) Grundstücke im Sinne des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises werden zu einer Festgebühr je Anschluss einer Anfallstelle herangezogen.
- (6) Bemessungsgrundlagen für die Behälternutzungsgebühr sind Anzahl und Größe der jeweils auf einen Gebührenschuldner registrierten Restmüllbehälter mit oder ohne Schloss, für die Behälterentleerungsgebühr die Zahl der Leerungen pro einem Gebührenschuldner zugeordneten Restmüllbehälter und Jahr abhängig von dessen Größe (Volumen) und damit jeweils Art und Umfang der Inanspruchnahme der Leistung. Die Behälterentleerungsgebühr wird – sofern die Anzahl der Mindestentleerungen nicht überschritten wird – nach Zahl der Mindestentleerungen nach § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung bemessen. Die Nachentleerungsgebühr bemisst sich nach der beantragten Zahl der Nachentleerungen pro Abfallbehälter. Die Gebühr für die Entsorgung von Restmüll mit hierfür vorgesehenen Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der hierfür in Anspruch genommenen Säcke.
- (7) Die Bemessung der Transportgebühr für die Entsorgung von Sperrmüll im Holsystem erfolgt nach der beantragten Anzahl der Abholungen. Bei der Transportgebühr für die Entsorgung von Sperrmüll (lose) zusätzlich nach der Menge, die jeweils 500 kg übersteigt. Die Mehrmengengebühr Sperrmüll für private Haushalte wird nach der Menge (pro kg), die 150 kg pro Haushaltsangehörigen pro Jahr übersteigt und somit jeweils nach Art und Umfang der Inanspruchnahme bemessen. Für Grundstücke nach § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird die Mehrmengengebühr nach der Menge (kg), die 210 kg pro Jahr je Anschluss einer Anfallstelle übersteigt und somit jeweils nach Art und Umfang der Inanspruchnahme bemessen. Die Anliefergebühr für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushalte wird nach der Menge (pro kg) und somit jeweils nach Art und Umfang der Inanspruchnahme bemessen. Die Gebühr für die Bereitstellung und Abholung der Container für Sperrmüll bemisst sich nach der Zahl der Container und damit nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühr für die Entsorgung von Gartenabfällen bemisst sich nach dem zu entsorgenden Volumen und damit nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Leistung.
- (8) Die Behältertauschgebühr bemisst sich nach der Anzahl der über einen sachlich gerechtfertigten Behältertausch hinaus beantragten Tauschvorgänge für den Restmüllbehälter.

§ 5

Erhebung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festgebühr und die Behälternutzungsgebühr mit oder ohne Schloss werden jeweils für die Kalendermonate eines Jahres (bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres für den Restteil des Jahres für die verbleibenden vollen Monate desselben, die auf den Anschluss oder, falls diese vor dem Anschluss liegt, die erste Inanspruchnahme, folgen) berechnet und gegenüber den Gebührenschuldern auf der Grundlage eines Abfallgebührenbescheides erhoben. Die Festgebühr entsteht monatlich jeweils zum Monatsende, erstmals mit Ablauf des ersten vollen Kalendermonats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abfallbeseitigung folgt. Die Behälternutzungsgebühr entsteht monatlich jeweils zum Monatsende, erstmals mit Ablauf des ersten vollen Kalendermonates, der auf die Überlassung der Abfallbehälter folgt.
- (2) Auf die Festgebühr sowie auf die Behälternutzungsgebühr für Restabfallbehälter werden Vorauszahlungen in zwei gleichen Jahresraten, die jeweils am 1. April und am 1. September des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig sind, erhoben. Änderungen der Bemessungsgrundlagen gemäß § 25 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung werden, falls sie dem Landkreis rechtzeitig bis sechs Wochen vorher bekannt werden, zum zweiten Fälligkeitstermin der Vorauszahlung durch Änderungsbescheid berücksichtigt (Entstehungszeitpunkt) und zum 1. September des laufenden Jahres fällig.
Die Gesamtsummen der Festgebühren und der Behälternutzungsgebühren eines Jahres werden zusammen mit den Vorauszahlungen für das Folgejahr im ersten Quartal desselben im Jahresgebührenbescheid endgültig festgesetzt (Verrechnung mit den Vorauszahlungen des vorangegangenen Jahres) und zu dem im Bescheid genannten Datum zur Zahlung fällig, spätestens jedoch zum 1. April des Folgejahres. Konnten dem Landkreis bis zum Jahresende bekannt gewordene Änderungen der Bemessungsgrundlagen für die Festgebühr und die Behälternutzungsgebühr im vorangegangenen Jahr nicht mehr zum 1. September berücksichtigt werden, werden etwaige aus der Verrechnung folgende Nachzahlungen oder Gutschriften aufgrund der vorgenannten Festsetzung zum 1. April des Folgejahres fällig.
- (3) Die Behälterentleerungsgebühr entsteht jeweils mit der Entleerung eines Abfallbehälters und in voller Höhe jeweils zum Ablauf des Kalenderjahres, für das sie erhoben wird. Es werden jeweils am 1. April und am 1. September eines Jahres hierauf Vorauszahlungen in zwei gleichen Jahresraten erhoben, deren Höhe sich nach der Anzahl der Entleerungen im Vorjahreszeitraum bemisst. Sind im Vorjahreszeitraum keine Entleerungen erfolgt, werden Vorauszahlungen in Höhe der gemäß § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung anfallenden Mindestentleerungsgebühren erhoben. Die Vorauszahlungen entstehen zum Jahresbeginn und werden jeweils zum 1. April und zum 1. September eines Jahres zur Zahlung fällig
- (4) Die Summe der Behälterentleerungsgebühren eines Jahres wird zusammen mit den Vorauszahlungen für das Folgejahr zum Beginn des ersten Quartals desselben im Jahresgebührenbescheid endgültig festgesetzt und zu dem im Bescheid genannten Datum zur Zahlung fällig, spätestens jedoch zum 1. April des Folgejahres. Es findet eine Verrechnung mit den Vorauszahlungen statt. Soweit eine höhere Zahl an Entleerungen als die der Bemessungsgrundlage für die Mindestentleerungsgebühren in Anspruch genommen wurde, werden die hierfür anfallenden Gebühren zum 1. April des Folgejahres fällig. Eine Rückvergütung von Vorauszahlungen findet nicht statt, falls pro Jahr eine geringere Anzahl an Leerungen als die Mindestentleerungen in Anspruch genommen wurde.
- (5) Bei Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken entsteht die Gebühr jeweils mit der Abgabe des Restabfallsackes an den Erwerber und wird gleichzeitig fällig. Die Transportgebühr für Sperrmüll entsteht jeweils mit dem Eingang des Antrags beim Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten (Einlösen der Sperrmüllkarte) und wird mit dem nächsten Jahresgebührenbescheid oder dem nächsten Änderungsbescheid zu dem im Bescheid genannten Datum, spätestens jedoch zum 1. April des Folgejahres, zur Zahlung fällig. Die Mehrmengengebühr und die Anliefergebühr für Sperrmüll entstehen jeweils bei Übergabe dieses Sperrmülls an den Landkreis und werden im Falle der Selbstanlieferung zu diesem Zeitpunkt fällig, ansonsten zu dem im Bescheid, mit dem die Gebühr festgesetzt wird, genannten Datum, spätestens jedoch zum 1. April des Folgejahres

- (6) Die Behältertauschgebühr und die Nachentleerungsgebühr entstehen jeweils mit Eingang des Antrages beim Landkreis und werden zu dem im nächsten auf die Beantragung folgenden Jahresgebührenbescheid oder im nächsten Änderungsbescheid genannten Datum, spätestens jedoch zum 1. April des Folgejahres zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von Gartenabfällen entsteht jeweils mit Übergabe der Gartenabfälle an den Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten. Sie wird jeweils mit einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird zu dem im Bescheid, mit dem die Gebühr festgesetzt wird, genannten Datum, spätestens jedoch zum 1. April des Folgejahres zur Zahlung fällig.
- (8) Der Gebührenschuldner kann - mit Ausnahme der Entrichtung der Mehrmengengebühr im Bringsystem und für die zugelassenen Abfallsäcke - zwischen den Zahlungsweisen
 1. Lastschriftverfahren oder
 2. Überweisungsverfahrenwählen.
- (9) Die Gebühren sind Kommunalabgaben im Sinne des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und unterliegen der Beitreibung im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Festgebühr

- (1) Die Festgebühr enthält folgende Kosten:
 - a. Problemabfallentsorgung,
 - b. Altpapierentsorgung,
 - c. Sperrmüllentsorgung, soweit nicht durch die Transportgebühr, die Mehrmengengebühr und die Anliefergebühr gedeckt,
 - d. Gartenabfallentsorgung, soweit nicht durch die gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Gartenabfällen gedeckt,
 - e. Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten,
 - f. Entsorgung von Schrott,
 - g. Deponienachsorge,
 - h. Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - i. anteilige Sach- und Verwaltungskosten.
- (2) Die Festgebühr für private Haushalte nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt jährlich 21,89 EUR/Person.
- (3) Die Festgebühr für Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige, Pächter, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u. ä. gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung enthält die Kosten nach Abs. 1 lit. a, b, e, g, h und i dieser Satzung. Die Höhe der Festgebühr beträgt jährlich 23,60 EUR/Anschluss.
- (4) Die Festgebühr für Grundstücke gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Abfallwirtschaftsatzung enthält die Kosten nach Abs. 1 lit. a, c, d, e, f, g, h und i dieser Satzung. Die Höhe der Festgebühr beträgt jährlich 24,33 EUR/Anschluss.

§ 7 Behälterentleerungsgebühr/Nachentleerungsgebühr

- (1) Die Behälterentleerungsgebühr enthält die Kosten für das Einsammeln, für den Transport und für die Verwertung bzw. Beseitigung des Abfalls sowie anteilige Sach- und Verwaltungskosten. Es wird eine Mindestentleerungsgebühr nach Abs. 3 erhoben.
- (2) Die Behälterentleerungsgebühr beträgt für den Restmüllbehälter je Leerung bei einer Behältergröße

| | | |
|-------------------|-------|-----|
| 80 l | 5,29 | EUR |
| 120 l | 7,09 | EUR |
| 240 l | 12,93 | EUR |
| 1,1m ³ | 45,06 | EUR |

- (3) Mindestens werden Behälterentleerungsgebühren für 4 Entleerungen pro Behälter und Jahr erhoben (Mindestentleerungsgebühren), auch wenn weniger Entleerungen in Anspruch genommen wurden. Besteht die Anschluss-/ Überlassungspflicht nicht für den Zeitraum eines vollen Kalenderjahres, wird die Mindestentleerungsgebühr anteilig des Zeitraumes, in dem die Anschluss-/ Überlassungspflicht besteht, berechnet. Pro angefangenem Quartal wird die Gebühr für eine Mindestentleerung in Ansatz gebracht.
- (4) Für den Spitzenbedarf und für Eigentümer und Nutzer von Grundstücken im Sinne des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie in den Fällen des § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung kann der mit dem Aufdruck "Abfallwirtschaft Landkreis Leipzig Restabfallsack" versehene blaue Restabfallsack, der bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Stellen erhältlich ist, zur Überlassung von Restmüll eingesetzt werden. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr von 4,94 EUR pro Restabfallsack erhoben.
- (5) Die Gebühr für Nachentleerungen gemäß § 23 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung wird für die dort beschriebene und beantragte außerplanmäßige Leerung von 1,1 m³ -Restmüllbehältern, die ohne Vertreten müssen des Landkreises nicht geleert werden konnten, erhoben und beträgt pro Restmüllbehälter das 2,5 fache der regulären Behälterentleerungsgebühr.

§ 8

Behälternutzungsgebühr/Behältertauschgebühr

- (1) Die Behälternutzungsgebühr für Restabfallbehälter enthält die Kosten für die Miete des Behälters sowie anteilige Sach- und Verwaltungskosten und beträgt pro Abfallbehälter jährlich bei einem Behälter ohne Schloss mit einem Volumen von:

| | | |
|-------------------|-------|-----|
| 80 l | 5,54 | EUR |
| 120 l | 5,54 | EUR |
| 240 l | 7,89 | EUR |
| 1,1m ³ | 42,96 | EUR |

Die Behälternutzungsgebühr Restabfallbehälter beträgt pro Abfallbehälter jährlich bei einem Behälter mit Schloss mit einem Volumen von:

| | | |
|-------|-------|-----|
| 80 l | 9,13 | EUR |
| 120 l | 9,13 | EUR |
| 240 l | 11,48 | EUR |

Eigene vom Gebührenschuldner bereitgestellte Behälter sind nicht zugelassen. Die Überlassung der Behälter für PPK-Abfälle ist gebührenfrei. Letzteres gilt nicht für Behälter für PPK-Abfälle für Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige, Pächter, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u. ä. mit dem Volumen 1.100 l sowie ab dem zweiten zur Verfügung gestellten Behälter für PPK- Abfälle. Für die Überlassung dieser Behälter wird in jedem Fall die Gebühr gemäß den entsprechenden Behälternutzungsgebühren für Restabfallbehälter ohne Schloss berechnet.

- (2) Der Tausch des Restmüllbehälters ist gebührenfrei, sofern sachlich gerechtfertigte Gründe hierfür vorliegen (z. B. Änderung der Haushaltgröße, erhöhter Anfall von Abfallmengen etc.). Die Gebühr für jeden nicht von Satz 1 erfassten Behältertausch beträgt pro Tausch 16,96 EUR. Ab dem zweiten Behälter für PPK-Abfälle für Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige, Pächter, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u. ä. wird neben der Behälternutzungsgebühr zusätzlich für jede Bereitstellung und Abholung eine Tauschgebühr in Höhe von 16,96 EUR fällig.

§ 9

Sperrmüllentsorgung/Entsorgung von Gartenabfall

- (1) Für die Sperrmüllentsorgung im Holsystem nach § 17 Abs. 1 Buchstabe b der Abfallwirtschaftssatzung wird eine Transportgebühr (lose) je angefangene 500 kg in Höhe von 20,00 EUR und eine Transportgebühr (Container) je Container in Höhe von 206,35 EUR erhoben. Für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushalten über eine Menge von 150 kg pro Person und Kalenderjahr und für Grundstücke nach § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung über 210 kg pro Anschluss und Kalenderjahr hinaus wird eine Mehrmengengebühr in Höhe von 0,16 EUR je kg erhoben.

Für die Entsorgung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird eine Anliefergebühr in Höhe von 0,39 EUR je kg erhoben.

Pro Entsorgung gilt sowohl im Bring- als auch im Holsystem eine Mindestverwiegungsmenge von 50 kg.

- (2) Für die Entsorgung von Gartenabfällen wird bis zu einer Menge von 1 m³ eine Gebühr von 1,00 EUR je angefangene 0,2 m³ erhoben. Bei einer Menge von mehr als 1 m³ wird eine Gebühr von 5,00 EUR je angefangenem m³ erhoben. Für die Entgegennahme von Weihnachtsbäumen wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Für die Bereitstellung und Abholung von Containern für Gartenabfälle nach § 20 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|------------------------------------|------------|
| Container bis zu 15 m ³ | 208,05 EUR |
| Container bis zu 20 m ³ | 277,40 EUR |
| Container bis zu 34 m ³ | 471,58 EUR |

§ 10

Behältergemeinschaften

- (1) Dem Vorstand einer Behältergemeinschaft gemäß § 7 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung werden Gebührenbescheide für die Gebühren gemäß § 7 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 (Behälterleerungsgebühren/Nachentleerungsgebühren) und § 8 (Behälternutzungsgebühren (mit oder ohne Schloss/Behältertausch) dieser Satzung berechnet. Die Festgebühr wird gegenüber jedem Mitglied der Behältergemeinschaft festgesetzt und bemisst sich nach der Anzahl der zu seinem Haushalt gehörenden Personen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Gebührenschuldner für die vorgenannten Gebühren bleiben die Mitglieder der Behältergemeinschaft als Gesamtschuldner. Der Landkreis behält sich vor, die Gebühren gegenüber den Mitgliedern zu berechnen, falls der Vorstand nicht eine satzungskonforme Begleichung veranlasst.
- (2) Bei Behältergemeinschaften nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung ist der Eigentümer als Anschlusspflichtiger zahlungspflichtig und – sofern eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde - der Antragsteller.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

- (1) Die Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09.10.2013 (Beschluss 2013/089) für die Zukunft außer Kraft.
- (2) Für Gebührenforderungen, die auf Grund der in Abs. 1 genannten Satzungen entstanden sind, jedoch noch nicht festgesetzt wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen dieser Satzungen fort.

Borna, den

Henry Graichen
Landrat